

Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Harz

Aufgrund der §§ 4, 6 Abs. 1 und 33 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vom 27. August 1996 (GVBl. LSA S. 281) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 09.07.2008 folgende "Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Harz" beschlossen.

§ 1 Anspruchsberechtigte

- (1) Für die im Landkreis Harz wohnenden Schüler besteht nach § 71 SchulG LSA ein Anspruch auf Beförderung unter zumutbaren Bedingungen zur nächstgelegenen Schule des gemäß § 34 Abs. 1 SchulG LSA gewählten Bildungsganges.

oder

auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg nach den in dieser Satzung genannten Grundsätzen.

Für die Schüler ab der Klassenstufe 11 der Gymnasien, Fachgymnasien und Vollzeitbildungsgänge der Berufsbildenden Schulen tritt eine Härtefallregelung ein, wenn die Eltern Inhaber des Sozial- und Familienpasses des Landkreises Harz sind. Damit haben diese Schüler Anspruch auf 100 %ige Ermäßigung der Schülerbeförderungskosten.

- (2) Bildungsgänge im Sinne von Absatz 1 sind ausschließlich die Schulformen gemäß § 3 Abs. 2 SchulG LSA sowie Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 SchulG LSA.
- (3) Als nächstgelegene Schule gilt auch die Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird.
- (4) Wird auf Wunsch der Eltern und mit Genehmigung der Schulbehörde eine Schule außerhalb des festgelegten Schulbezirkes besucht, besteht eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht nur bis zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges.
- (5) Ausnahmen bilden Förderschulen, wenn im Kreisgebiet keine entsprechende Förderschule vorgehalten wird.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der anspruchsberechtigte Schüler hat das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Ansonsten besteht auf Antrag beim Träger der Schülerbeförderung ein Kostenerstattungsanspruch nur für die Aufwendungen im Rahmen der günstigsten Tarife der öffentlichen Beförderungsmittel.
- (2) Ein Erstattungsanspruch bei der Schülerbeförderung mittels eines privaten PKW besteht, wenn
- die Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel entsprechend den zumutbaren Wartezeiten bzw. Entfernungen nicht möglich ist oder
 - die Schülerbeförderung nur mit Hilfe des privaten PKW zumutbar gestaltet werden kann.
- Der Landkreis entscheidet über die Zumutbarkeit und den daraus resultierenden Anspruch.

- (3) Der Anspruch auf Beförderung oder Ersatz der notwendigen Aufwendungen besteht auch nach § 71 Abs. 4 SchulG LSA.
- (4) Schulweg im Sinne des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist der kürzeste, sichere öffentliche Weg zwischen dem nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes der besuchten Schule und dem Eingang zum Wohnhaus des Schülers. Soweit den Schülern im Rahmen der Schulwegsicherheit (Schulwegplan) ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernungen.
- (5) a) Für Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 4 besteht ein Anspruch bei mehr als 2,0 km Schulweg.
b) Für Schüler der Schuljahrgänge 5 bis 10 besteht ein Anspruch bei mehr als 3,0 km Schulweg.
c) Für Schüler im Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundbildungsjahr sowie des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen, besteht ein Anspruch ab 4,0 km Schulweg.
- (6) Der Landkreis Harz übernimmt unabhängig von den in Absatz 5 genannten Mindestentfernungen die Schülerbeförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist und ein öffentliches Verkehrsmittel nicht benutzt werden kann. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr ist keine besondere Gefahr im Sinne dieser Satzung. Über die Gefährlichkeit des Schulweges entscheidet der Träger der Schülerbeförderung. Des Weiteren wird auch dann ein Anspruch zugestanden, wenn der Schüler in einer anderen Gemeinde/einem anderen Ortsteil als dem Schulstandort wohnt.
- (7) Die Wartezeit am Schulstandort soll grundsätzlich folgende Zeiten nicht überschreiten:
- a) für Schüler des Primarbereiches bis zu 30 Minuten
b) für Schüler des Sekundarbereiches bis zu 45 Minuten
c) für die Schüler des Berufsgrundbildungsjahres, Berufsvorbereitungsjahres und der ersten Klasse der Berufsfachschule, die nicht den mittleren Abschluss voraussetzt, bis zu 60 Minuten.
- (8) a) Grundsätzlicher Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der Aufwendungen besteht bei Schülern mit einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung, die eine Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ausschließt, unabhängig vom Schuljahrgang und der Entfernung zur Schule.
b) Die Verwaltung kann im Zweifelsfall eine amtsärztliche Begutachtung anordnen, aus der das Erfordernis der Benutzung eines Sonderbeförderungsmittels ersichtlich wird.

§ 3 Notwendige Aufwendungen

- (1) Als notwendige Aufwendungen werden anerkannt:
- a) bei Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel die günstigsten Tarife,
b) bei genehmigter Benutzung eines privaten PKW's für jede Fahrt, bei welcher der Schüler befördert wird, für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Schule von 0,30 EUR. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Schule maßgebend.
c) bei genehmigter Benutzung anderer Beförderungsmittel (Zweiradfahrzeuge) für jede Fahrt, bei welcher der Schüler befördert wird, für jeden vollen Kilome-

ter der Entfernung zwischen Wohnung und Schule von 0,06 EUR. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Schule maßgebend.

- (2) Ein Anspruch auf besondere Beförderungsmittel i.S.d. Abs. 1 b) und c) besteht mit Ausnahmen der in § 2 Abs. 8 dieser Satzung geregelten Fälle nicht.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss jährlich bis spätestens 31.10. für das abgelaufene Schuljahr geltend gemacht werden.

§ 4 Betriebspraktika

- (1) Schülern der allgemein bildenden Schulen, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sowie Schülern des schulischen BGJ, BVJ und des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsschulen, die keinen mittleren Schulabschluss voraussetzen, sind vom Landkreis die notwendigen Aufwendungen zu erstatten, wenn der Weg zwischen Wohnung des Schülers und dem Praktikumsbetrieb mehr als 4,0 km beträgt (§ 2 Abs. 6 gilt entsprechend).
- (2) Liegt der Praktikumsbetrieb außerhalb des Landkreises Harz, werden Erstattungskosten auf die Kosten der teuersten Zeitkarte für Schüler und Auszubildende des öffentlichen Personennahverkehrs beschränkt, die der Landkreis Harz bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat.

§ 5 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 6 Inkrafttreten

1. Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Harz tritt am 1. August 2008 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen zur Schülerbeförderung der Landkreise Halberstadt vom 4.11.1999, Quedlinburg vom 15.12.2006 und Wernigerode vom 19.06.2002 sowie der Änderungssatzung vom 15.12.2005 außer Kraft.

Halberstadt, den 10.07.2008

Landrat

Dienstsiegel

Bekannt gemacht im Harzer Kreisblatt Nr. 07/08 am 19.07.2008